

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2025

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab), Karlsruhe und Rechtsanwältin Maren Lehmann,
Karlsruhe

Dieser Beitrag fasst die im Jahr 2025 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zur Schiedsgerichtsbarkeit zusammen.¹ Berücksichtigt sind die bis zum 31. Januar 2026 veröffentlichten Entscheidungen;² später veröffentlichte Entscheidungen ab dem 01. Februar 2026 werden in die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht aufgenommen. Die Rechtsprechungsübersicht basiert auf der folgenden Gliederung. Soweit zu einem Gliederungspunkt im Berichtszeitraum keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist nur die Überschrift aufgeführt.

- 1. Schiedsvereinbarung**
- 2. Schiedsgericht**
- 3. Aufhebungs- und Versagungsgründe**
- 4. Gerichtliches Verfahren**
- 5. Verfahren der Rechtsbeschwerde**
- 6. EuGH-Vorlagen**
- 7. Sonstiges**

¹ Frühere Berichtszeiträume sind abrufbar auf unserer Webseite („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „Newsletter“.

² Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können hier auf dessen Internetseite kostenlos im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs verlinkt.

1. Schiedsvereinbarung

a) Schiedsvereinbarung im Rahmen eines echten Vertrags zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs beschäftigt sich in seinem Beschluss vom 20. November 2025³ mit einer zwischen einer Konzerngesellschaft und einem Lieferanten individuell ausgehandelten Schiedsklausel in einem Rahmenliefervertrag; diese Klausel sollte auch zugunsten der verbundenen Unternehmen der Konzerngesellschaft als begünstigte Dritte wirken. In Streit stand die Frage, ob der Rahmenliefervertrag samt Schiedsklausel damit auch gegenüber dem Dritten als eine nach § 305b BGB gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Individualabrede einzuordnen war. In dem von einem verbundenen Unternehmen der Konzerngesellschaft gegen den Lieferanten erhobenen Schiedsverfahren hatte dieser eingewandt, seinen Bestellscheinen (purchase orders) seien Allgemeine Geschäftsbedingungen beigefügt gewesen, die der Schiedsklausel widersprechende Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln enthalten hätten.

Hierzu erinnert der I. Zivilsenat zunächst daran, dass eine von den Vertragsparteien individuell ausgehandelte Bestimmung im Verhältnis zu dem begünstigten Dritten eine Allgemeine Geschäftsbedingung darstellen kann.⁴ Der Schutzzweck des AGB-Rechts sei jedoch nicht berührt, wenn kein Ungleichgewicht bei den Verhandlungspositionen bestanden hat. Dies sei typischerweise bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB der Fall, wenn die Interessen des Dritten bei den Vertragsverhandlungen durch den Versprechensempfänger gewahrt wurden, so dass der Dritte nicht als in seiner Verhandlungsmacht unterlegen anzusehen ist.⁵ Das Fehlen eines solchen Ungleichgewichts hat der I. Zivilsenat auch im Streitfall angenommen, nachdem die Konzerngesellschaft bei den

³ BGH, Beschluss vom 20. November 2025 – [I ZB 9/25](#) – juris.

⁴ a.a.O. – juris, Rn. 30 f. mit Verweis auf BGH, Urteil vom 19. November 2009 – [III ZR 108/08](#) – juris, Rn. 12 ff.

⁵ a.a.O. – juris, Rn. 32; Rn. 34.

Vertragsverhandlungen mit einer Stimme für sich und die mit ihr verbundenen Unternehmen gesprochen hatte. Aus Sicht des I. Zivilsenats führt die damit einhergehende Interessenwahrnehmung durch die Konzerngesellschaft dazu, dass der Rahmenvertrag als Individualvereinbarung Vorrang habe vor etwaigen vom Lieferanten einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche der Schiedsklausel widersprechen würden.⁶

b) Antrag gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO nach Rechtshängigkeit der Klage in der Hauptsache und gezielte Zulässigkeitsprüfung im Hinblick auf den Streitgegenstand

In seiner Entscheidung vom 06. November 2025⁷ befasst sich der I. Zivilsenat mit den zeitlichen Grenzen eines Antrags auf Feststellung der Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO.

Der Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO bleibt auch dann noch zulässig, wenn bereits ein Hauptsacheverfahren vor dem staatlichen Gericht rechtshängig ist. Dies gilt selbst dann, wenn im staatlichen Verfahren bereits die Einrede des Schiedsverfahrens (§ 1032 Abs. 1 ZPO) erhoben wurde.⁸ Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt, wie der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs jetzt klarstellt, nicht schon allein deshalb, weil der Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO erst längere Zeit – im Streitfall waren es rund zwei Jahre – nach Klageerhebung und Schiedseinrede erhoben wird.⁹ Zur Begründung nimmt der I. Zivilsenat Bezug auf die gesetzgeberische Wertung des § 1032 Abs. 2 ZPO. Danach sei das Oberlandesgericht das zur Entscheidung über die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens berufene Gericht.¹⁰ Diese Befassung des Oberlandesgerichts gewährleiste, dass Fragen der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens vor diesem Gericht nicht erst in einem späteren Verfahren auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs behandelt werden; die Vorschrift diene damit der

⁶ a.a.O. – juris, Rn. 35.

⁷ BGH, Beschluss vom 06. November 2025 – [LZB 33/25](#) – juris.

⁸ a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁹ a.a.O. – juris, Rn. 22 f.

¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 21.

Prozessökonomie.¹¹ Dieser Grundsatz finde auch bei längerem Zeitablauf Anwendung, soweit im Einzelfall keine besonderen Umstände für ein rechtsmissbräuchliches Handeln sprechen.¹² Zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen und einer unerwünschten Doppelbefassung staatlicher Gerichte verweist der I. Zivilsenat auf die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht nach § 148 ZPO.¹³

Der Aspekt der Prozessökonomie kommt auch beim Prüfungsumfang des Gerichts im Rahmen des Antrags nach § 1032 Abs. 2 ZPO zum Tragen. Der I. Zivilsenat hebt hervor, dass das Ziel einer frühzeitigen Klärung der Zuständigkeitsfrage auch eine gezielte Zulässigkeitsprüfung im Hinblick auf einen konkreten Streitgegenstand ermögliche.¹⁴ Wird gerügt, dass ein bestimmter Rechtsstreit (nicht) von der Schiedsvereinbarung erfasst ist, sei nicht abstrakt über die Reichweite der Schiedsvereinbarung zu entscheiden, sondern der konkrete Streitgegenstand (nicht die materiell-rechtlichen Ansprüche) auf eine mögliche Schiedsbindung zu untersuchen. Im Streitfall hatte das Oberlandesgericht aus Sicht des I. Zivilsenats bei der Bestimmung des Streitgegenstands nicht hinreichend beachtet, dass es sich bei Ansprüchen aus eigenem Recht und solchen aus fremdem Recht um verschiedene Streitgegenstände handelt.¹⁵ Soweit das Oberlandesgericht zudem auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum dänischen Recht verzichtet hatte, erinnert der I. Zivilsenat daran, dass die Vorschrift des § 293 ZPO auch im Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO Anwendung finde.¹⁶

Der I. Zivilsenat verweist die Sache zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht (hier: Kammergericht) zurück. Er betont für das weitere

¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 21.

¹² a.a.O. – juris, Rn. 23.

¹³ a.a.O. – juris, Rn. 21 mit Verweis auf BGH, Beschlüsse vom 19. September 2019 – [I ZB 4/19](#) – juris, Rn. 13; vom 09. Mai 2019 – [I ZB 53/17](#) – juris, Rn. 9.

¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 25.

¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 28; 31.

¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 34 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 12. März 2020 – [I ZB 64/19](#) – juris, Rn. 44; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Verfahren und den im Streitfall fraglichen Kaufvertrag, welcher dem CISG unterliegt und auf eine Schiedsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist, dass der (mangels Einhaltung der Form des Art. II Abs. 2 UNÜ zu beleuchtende) Meistbegünstigungsgrundsatz (Art. VII Abs. 1 UNÜ) auch im Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO Anwendung finde.¹⁷ Für die danach in Betracht kommende Formerleichterung des nationalen § 1031 Abs. 3 ZPO (wonach eine Schiedsvereinbarung unter bestimmten Umständen auch durch Bezugnahme geschlossen werden kann) unterstreicht der I. Zivilsenat das Erfordernis, im Einzelfall zu prüfen, ob die Schiedsklausel unter Berücksichtigung der Senatsrechtsprechung zur Anwendung des CISG auf Schiedsvereinbarungen wirksam in den Kaufvertrag einbezogen wurde.¹⁸

c) Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens trotz Erhebung der Schiedsklage und Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung von der Wirksamkeit vertraglicher Vereinbarung über das Schiedsverfahren

Das gerichtliche Feststellungsverfahren nach § 1032 Abs.2 ZPO war auch Gegenstand des Beschlusses des I. Zivilsenats vom 09. Januar 2025.¹⁹ Der I. Zivilsenat hält es für prozessual zulässig und insbesondere nicht widersprüchlich, wenn sich eine Partei im Hinblick auf eine Schiedsvereinbarung zunächst an ein Schiedsgericht wendet, vor dessen Konstituierung jedoch wegen an der Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestehender Zweifel das staatliche Gericht anruft.²⁰ Insoweit ist aus Sicht des Senats unerheblich, ob der Antrag positiv (Feststellung der Zulässigkeit) oder negativ (Feststellung der Unzulässigkeit) formuliert sei.²¹ Nichts anderes folge aus der Regelung in § 1031 Abs. 6 ZPO, welche vorsieht, dass ein Mangel der Form (der Schiedsvereinbarung) durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche

¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 48.

¹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 49 mit Verweis auf die ausführlichen Erwägungen in BGH, Urteil vom 26. November 2020 – [I ZR 245/19](#) – juris, Rn. 30 bis Rn. 51.

¹⁹ BGH, Beschluss vom 09. Januar 2025 – [I ZB 48/24](#) – juris.

²⁰ a.a.O. – juris, Rn. 16 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 08. November 2018 – [I ZB 21/18](#) – juris, Rn. 18 f.

²¹ a.a.O. – juris, Rn. 16.

Verhandlung zur Hauptsache geheilt werden kann. Der I. Zivilsenat lässt offen, ob eine analoge Anwendung der Vorschrift grundsätzlich in Betracht kommen kann. Jedenfalls präkludiere die vorbehaltlose Erhebung der Schiedsklage den Schiedskläger nicht, mit einem statthaften Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO die Unzulässigkeit wegen anderer Mängel geltend zu machen. Die Anrufung des Schiedsgerichts stelle kein Verzicht darauf dar, vor dem staatlichen Gericht die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts geltend zu machen.²²

Bei der Frage, ob sich die Parteien in der Sache wirksam der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen haben, hebt der I. Zivilsenat die Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung von der Wirksamkeit vertraglicher Vereinbarungen über das Schiedsverfahren hervor.²³ Dem Rechtsstreit lag ein Vertrag zugrunde, der in einer Klausel neben der originären Unterwerfung der Parteien unter die Schiedsgerichtsbarkeit auch ergänzende Verfahrensvereinbarungen enthalten hat (hier insbesondere die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des AGB-Rechts). Der I. Zivilsenat lässt offen, ob die verschiedenen Teile der Schiedsklausel Allgemeine Geschäftsbedingungen oder individualvertragliche Vereinbarungen darstellen. Denn bei jeder Sichtweise führe sowohl die Regelung des § 306 Abs. 1 BGB als auch diejenige des § 139 BGB dazu, dass eine mögliche (teilweise) Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung berühre.²⁴ Dies entspreche der Intention des Gesetzgebers, der im Rahmen der Neuregelung des § 1025 Abs. 2 ZPO a.F. verdeutlicht habe, dass die Schiedsvereinbarung grundsätzlich unabhängig von der Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien über das Schiedsverfahren sein soll.²⁵

In diesem Zusammenhang stellt der I. Zivilsenat klar, dass es dem Schiedsgericht obliege, die fragliche Vereinbarung (hier: Rechtswahlklausel) auf

²² a.a.O. – juris, Rn. 27 mit Verweis auf BGH – [I ZB 21/18](#) – a.a.O. – juris, Rn. 18.

²³ a.a.O. – juris, Rn. 29; Rn. 40

²⁴ a.a.O. – juris, Rn. 32 ff., Rn. 35.

²⁵ a.a.O. – juris, Rn. 40 mit Verweis auf BT-Drucks. 13/5274, S. 34; S. 39.

ihre Wirksamkeit zu prüfen.²⁶ Dem staatlichen Gericht komme sodann im Aufhebungs- oder Vollstreckungsverfahren nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) ZPO die Prüfung zu, ob das Schiedsverfahren im Streitfall zu einem Ergebnis geführt hat, das der öffentlichen Ordnung widerspricht (ordre public). Der I. Zivilsenat behandelt nicht näher die kontrovers diskutierte Frage, ob das AGB-Recht als solches zum deutschen ordre public zählt. Er stellt stattdessen auf das Ergebnis der Rechtsanwendung ab und befürwortet einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, wenn das Schiedsgericht – aufgrund der Nichtanwendung der AGB-Vorschriften – eine vertragliche Regelung für wirksam hält, deren Zustandekommen sich nicht mehr als Ausdruck vertraglicher Selbstbestimmung begreifen lässt, oder eine vertragliche Regelung zu schlechthin nicht mehr tragbaren Vertragsfolgen führt.²⁷

d) Auslegung einer Schiedsabrede in einem Lizenzvertrag

Mit der Auslegung einer Schiedsvereinbarung im Zusammenhang mit Patentnichtigkeitsverfahren war im Berichtszeitraum der für das Patentrecht zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs befasst. In seiner Entscheidung vom 28. Januar 2025²⁸ nimmt der Senat auf das Urteil „Bremsanlage“ aus dem Jahr 2024 Bezug.²⁹ Darin hat der X. Zivilsenat eine in einem Lizenzvertrag enthaltene Schiedsabrede dahin ausgelegt, dass die Parteien dem Schiedsgericht nicht die Befugnis eingeräumt haben, über den Rechtsbestand der Vertragsschutzrechte zu entscheiden und die Beklagte für den Fall, dass dieser Rechtsbestand verneint wird, zu verpflichten, mit Wirkung inter partes gegenüber der Klägerin auf das betreffende Schutzrecht zu verzichten. Die hiergegen gerichtete Anhörungsrüge der Beklagten weist der X. Zivilsenat im Beschluss vom 28. Januar 2025 zurück. Er stellt klar, dass es keinen Gehörsverstoß begründet, wenn sich die

²⁶ a.a.O. – juris, Rn. 42.

²⁷ a.a.O. – juris, Rn. 42.

²⁸ BGH, Beschluss vom 28. Januar 2025 – [X ZR 124/22](#) – juris.

²⁹ a.a.O. – juris, Rn. 2 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 14. November 2024 – [X ZR 124/22](#) – Bremsanlage – juris.

Entscheidungsgründe nicht mit jedem Aspekt des Parteivorbringens ausdrücklich auseinandersetzen.³⁰ Die Beklagte zeige auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs auf, soweit sie weiterhin die Auslegung des Lizenzvertrags und der darin enthaltenen Schiedsabrede für unzutreffend erachte.³¹

In dem nachfolgenden Urteil vom 13. Februar 2025³² nimmt der X. Zivilsenat für einen weiteren zwischen denselben Parteien geführten Rechtsstreit Bezug auf das vorangegangene Verfahren und kommt zu dem Schluss, dass auch in diesem Verfahren die Schiedseinrede keinen Erfolg habe.³³

2. Schiedsgericht (entfällt)

3. Aufhebungs- und Versagungsgründe

a) Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung

Im Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs wird vom Schiedsbeklagten der Antrag auf Aufhebung bzw. Versagung der Anerkennung im Rechtsbeschwerdeverfahren häufig kombiniert mit dem Antrag, vorab die Zwangsvollstreckung aus dem angefochtenen Beschluss des Oberlandesgerichts einzustellen (vgl. §§ 1065 Abs. 2 Satz 2; 707 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Mit dieser einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung befasst sich der Beschluss des I. Zivilsenats vom 05. Februar 2025.³⁴ Der I. Zivilsenat betont für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung das Erfordernis einer Abwägung der widerstreitenden Interessen von Schuldner und Gläubiger,

³⁰ a.a.O. – juris, Rn. 4.

³¹ a.a.O. – juris, Rn. 5.

³² Urteil vom 13. Februar 2025 – [X ZR 111/22](#) – juris.

³³ a.a.O. – juris, Rn. 6 f. mit Verweis auf BGH – [X ZR 124/22](#) – a.a.O. – Bremsanlage – juris.

³⁴ BGH, Beschluss vom 05. Februar 2025 – [I ZB 78/24](#) – juris.

wobei die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs gegen den Titel summarisch zu prüfen seien.³⁵ Die Rügen im Streitfall geben dem I. Zivilsenat Gelegenheit klarzustellen, dass auch eine schiedsgerichtliche Entscheidung nur dann gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt, wenn sie unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher – ohne dass es auf schuldhaftes Handeln ankäme – der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht.³⁶ Eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG wiederum sei begründet, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist.³⁷ Nach diesen Maßstäben konnten die im Streitfall vom Schiedsgericht gewählten unscharfen und ungenauen Formulierungen weder eine Gehörsverletzung noch einen Willkürverstoß begründen.³⁸ Der I. Zivilsenat betont weiter, dass es nicht genüge, lediglich die vom Schiedsgericht und vom Oberlandesgericht vorgenommene Würdigung durch eine eigene zu ersetzen. Aus Art. 103 Abs. 1 GG ergebe sich keine Pflicht der Gerichte, der von einer Partei vertretenen Rechtsansicht zu folgen.³⁹

Für die Frage eines etwaigen Verstoßes gegen den materiell-rechtlichen ordre public hebt der I. Zivilsenat hervor, dass die öffentliche Ordnung der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs in Deutschland entgegenstehe, wenn seine Anerkennung oder Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Dabei stelle jedoch nicht jeder Widerspruch der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts einen Verstoß gegen den ordre public dar. Vielmehr müsse es sich um eine nicht abdingbare Norm handeln, die Ausdruck einer für die

³⁵ a.a.O. – juris, Rn. 15.

³⁶ a.a.O. – juris, Rn. 22 mit Verweis auf die Rechtsprechung zu staatlichen Gerichten BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 13. April 2022 – [1 BvR 1021/17](#) – juris, Rn. 17.

³⁷ a.a.O. – juris, Rn. 23 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 09. Dezember 2021 – [I ZB 21/21](#) – juris, Rn. 23.

³⁸ a.a.O. – juris, Rn. 24 f.

³⁹ a.a.O. – juris, Rn. 36 f. mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 2017 – [2 BvR 395/16](#) – juris, Rn. 6; BVerfG, Urteil vom 07. Juli 1992 – 1 BvL 51/86 u.a. – juris, Rn. 112.

Rechtsordnung grundlegenden Wertentscheidung des Gesetzgebers ist.⁴⁰ Soweit im Streitfall der vermeintliche Verstoß gegen den materiell-rechtlichen ordre public in einer Sittenwidrigkeit der vom Schiedsgericht ausgeteilten Schadenshöhe liegen sollte, ist der I. Zivilsenat dem nicht gefolgt. Er erinnert daran, dass eine Überprüfung der materiellen Richtigkeit des Schiedsspruchs nicht möglich ist, weil sie dem grundsätzlichen Verbot der révision au fond widerspricht.⁴¹

b) Verstoß gegen den materiell-rechtlichen ordre public bei Vorliegen eines Restitutionsgrunds nach § 580 ZPO und Einwand der Sittenwidrigkeit (§ 826 BGB)

Mit etwaigen Verstößen gegen den materiell-rechtlichen ordre public befasst sich der I. Zivilsenat auch in zwei Beschlüssen vom 23. Januar 2025.⁴² Der I. Zivilsenat unterstreicht, dass das Vorliegen eines Restitutionsgrunds nach § 580 ZPO dem Vorliegen eines Aufhebungsgrunds nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) ZPO gleichstehe. Hierfür müssten jedoch auch die verfahrensrechtlichen Anforderungen der §§ 581; 582 ZPO erfüllt sein, mithin eine rechtskräftige Verurteilung ergangen sein oder Strafverfolgungshindernisse i.S.d. § 581 Abs. 1 ZPO bestehen.⁴³ Der materiell-rechtliche ordre public sei ebenfalls betroffen, wenn die Erwirkung des Schiedsspruchs und das davon Gebrauchmachen als sittenwidrige vorsätzliche Schädigung i.S.d. § 826 BGB zu werten ist.⁴⁴ Der I. Zivilsenat konnte dies für beide Konstellationen des Streitfalls nicht erkennen. Zugrunde gelegen hat zum einen ein Vergleich, welchen das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut festgehalten hat (§ 1053 Abs. 1 Satz 2 ZPO);⁴⁵ zum anderen hatten die Parteien vor dem Schiedsgericht

⁴⁰ a.a.O. – juris, Rn. 28 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – [I ZB 31/21](#) – juris, Rn. 13.

⁴¹ a.a.O. – juris, Rn. 31 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 21. Dezember 2023 – [I ZB 37/23](#) – juris, Rn. 49.

⁴² Beschlüsse vom 23. Januar 2025 – [I ZB 41/24](#) und [I ZB 42/24](#) – juris.

⁴³ a.a.O. – [I ZB 41/24](#) – juris, Rn. 19; a.a.O. – [I ZB 42/24](#) – juris, Rn. 18 jeweils mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 06. Oktober 2016 – [I ZB 13/15](#) – juris, Rn. 55.

⁴⁴ a.a.O. – [I ZB 41/24](#) – juris, Rn. 22; a.a.O. – [I ZB 42/24](#) – juris, Rn. 21 jeweils mit Verweis auf BGH – [I ZB 13/15](#) – a.a.O. – juris, Rn. 55; Rn. 60.

⁴⁵ a.a.O. – [I ZB 41/24](#) – juris, Rn. 25.

ein Anerkenntnis abgegeben.⁴⁶ Die Antragsgegnerin, welche sich in beiden Fällen zur Duldung einer Prüfung ihrer Buchhaltung verpflichtet hatte, sah eine sittenwidrige Schädigung jeweils darin begründet, dass die Gegenseite bereits zuvor Strafanzeige gegen ihren Geschäftsführer gestellt hatte und sie nunmehr beabsichtige, die Buchprüfung den Strafverfolgungsbehörden Verfügung zu stellen, um den Verdacht einer Straftat näher darzulegen. Der I. Zivilsenat stellt klar, dass jeder Vertragspartner den anderen Teil über bestimmte Umstände aufklären muss, wenn diese den Vertragszweck des anderen vereiteln können und daher für seinen Entschluss von wesentlicher Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise erwarten darf.⁴⁷ Der I. Zivilsenat betont die Maßgeblichkeit des erkennbaren Vertragszwecks und führt aus, dass der Zweck eines Vergleichs ebenso wie der eines Anerkenntnisses grundsätzlich in der Beendigung des Streits über die vor dem Schiedsgericht anhängigen Ansprüche liege.⁴⁸ Es sei nicht ersichtlich, dass die Strafanzeige im Streitfall diesen Zweck vereiteln könne. Für den von der Rechtsbeschwerde behaupteten unzulässigen Zwang zur Selbstbezichtigung hebt der I. Zivilsenat hervor, dass der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit nicht davor schütze, dass Erkenntnismöglichkeiten, die den Bereich der Aussagefreiheit nicht berühren, genutzt werden und insoweit die Freiheit des Betroffenen eingeschränkt wird.⁴⁹ Der Vergleich und das Anerkenntnis seien freiwillig geschlossen bzw. abgegeben worden⁵⁰; zudem würden bloße Mitwirkungspflichten (hier Verpflichtung zur Ermöglichung einer Buchprüfung) – anders als Auskunftspflichten – nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht der Selbstbelastungsfreiheit unterfallen.⁵¹

⁴⁶ a.a.O. – [I ZB 42/24](#) – juris, Rn. 24; Rn. 26.

⁴⁷ a.a.O. – [I ZB 41/24](#) – juris, Rn. 26; a.a.O. – [I ZB 42/24](#) – juris, Rn. 21 jeweils mit Verweis auf BGH, Urteile vom 15. September 2023 – [V ZR 77/22](#) – juris, Rn. 24; vom 11. August 2010 – [XII ZR 192/08](#) – juris, Rn. 21 f.

⁴⁸ a.a.O. – [I ZB 41/24](#) – a.a.O. – juris, Rn. 28; a.a.O. – [I ZB 42/24](#) – juris, Rn. 30.

⁴⁹ a.a.O. – [I ZB 41/24](#) – a.a.O. – juris, Rn. 37; a.a.O. – [I ZB 42/24](#) – juris, Rn. 39 jeweils mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 2022 – [2 BvR 2462/18](#) – juris, Rn. 51.

⁵⁰ a.a.O. – [I ZB 41/24](#) – juris, Rn. 40; a.a.O. – [I ZB 42/24](#) – juris, Rn. 41.

⁵¹ a.a.O. – [I ZB 42/24](#) – juris, Rn. 44; a.a.O. – [I ZB 42/24](#) – juris, Rn. 45 jeweils mit Verweis u.a. auf BVerfG, Beschlüsse vom 01. Dezember 2020 – [2 BvR 916/11](#) – juris, Rn. 310 f.; vom 27. April 2010 – [2 BvL 13/07](#) – juris, Rn. 54 f.

c) Unionsrechtswidrige Schiedsvereinbarung führt im Intra-EU-Kontext auch zur Versagung der Vollstreckbarerklärung (nur) der Kostenentscheidung eines Schiedsspruchs

In seinem Beschluss vom 27. März 2025⁵² beschäftigt sich der I. Zivilsenat erneut mit einer Investitionsstreitigkeit im Intra-EU-Kontext, nachdem gegen den Investor nach einer erfolglosen Schiedsklage eine Kostenentscheidung zu seinen Lasten ergangen war. Der I. Zivilsenat erinnert daran, dass sowohl die im Energiecharta-Vertrag als auch die im Streitfall fragliche, im Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik (BIT-CZ) enthaltene Schiedsklausel im Intra-EU-Kontext wegen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht nicht anwendbar sind.⁵³ In der Folge fehle es am Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung, weshalb der Versagungsgrund einer ungültigen Schiedsvereinbarung (Art. V Abs. 1 Buchst. a) UNÜ) der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs entgegenstehe.⁵⁴ Soweit das Oberlandesgericht eine analoge Anwendung des ordre-public-Vorbehalts (Art. V Abs. 2 Buchst. b) UNÜ) befürwortet hatte, stellt der I. Zivilsenat klar, dass eine entsprechende Anwendung zwar vor Erlass eines Schiedsspruchs in Betracht komme.⁵⁵ Bei einem bereits erlassenen Schiedsspruch fehle es jedoch an einer Regelungslücke, weil Art. V UNÜ eine unmittelbare Prüfung vorsehe, ob nach dem Schiedsvereinbarungsstatut eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt oder ob die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik verstößt (Art. V Abs. 1 Buchst. a); Abs. 2 Buchst. b) UNÜ).⁵⁶

Der I. Zivilsenat führt seine Rechtsprechung fort und hebt hervor, dass die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung nicht nur einer Vollstreckbarerklärung des (klageabweisenden) Schiedsspruchs in der Sache entgegenstehe,

⁵² BGH, Beschluss vom 27. März 2025 – [I ZB 64/24](#) – juris.

⁵³ a.a.O. – juris, Rn. 35; Rn. 38 f. mit Verweis u.a. auf BGH, Beschluss vom 27. Juli 2023 – [I ZB 43/22](#) – juris, Rn. 97.

⁵⁴ a.a.O. – juris, Rn. 39 mit Verweis auf BGH – [I ZB 43/22](#) – a.a.O. – juris, Rn. 100 f.

⁵⁵ a.a.O. – juris, Rn. 33.

⁵⁶ a.a.O. – juris, Rn. 34.

sondern auch einer Vollstreckbarerklärung (nur) der Kostenentscheidung.⁵⁷ Er verweist auf eine ansonsten vorliegende (willkürliche) Aufspaltung des einheitlichen Schiedsspruchs in eine Sach- und eine Kostenentscheidung;⁵⁸ Schiedssprüchen, welche auf unionsrechtswidrigen Schiedsvereinbarungen beruhen, dürfe keinerlei Wirkung zukommen.⁵⁹ Zudem stellt der I. Zivilsenat klar, dass hinsichtlich der fraglichen Kostenentscheidung auch ein Rückgriff auf eine Kompetenz des Schiedsgerichts kraft „inherent powers“ nicht möglich sei, da etwaige dem Schiedsgericht von Natur aus innewohnende Kompetenzen jedenfalls nicht abstrakt oder losgelöst von einer wirksamen Schiedsvereinbarung existieren können.⁶⁰ Der im Schiedsverfahren unterlegene Investor handele auch nicht treuwidrig, wenn er sich um eine Vollstreckung des Kostenschiedsspruchs zu verhindern auf die Unwirksamkeit der Schiedsklausel wegen Unionsrechtswidrigkeit beruft. Ein treuwidriges Verhalten scheide bereits aus unionsrechtlichen Gründen aus, da es nicht mit der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur effektiven Anwendung des Unionsrechts vereinbar sei.⁶¹

d) Antrag nach § 1059 ZPO erfordert keine Rechtswegerschöpfung; Antrag auf Vollstreckbarerklärung schließt die Prüfung von Aufhebungsgründen ein

Das Zusammenspiel von Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO und Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO beleuchtet der I. Zivilsenat in seinem Beschluss vom 09. Oktober 2025.⁶² Ausgangspunkt war die Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten aus dem Jahr 2004 (SO Bau 2004), welche in § 16 Abs. 5 eine ergänzende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere der §§ 1025 ff. ZPO, vorsieht. Für die Frage der Zulässigkeit eines Antrags nach § 1059 ZPO verweist der I. Zivilsenat darauf, dass § 1059 ZPO – im Unterschied zu einer Verfassungs-

⁵⁷ a.a.O. – juris, Rn. 40; Rn. 45.

⁵⁸ a.a.O. – juris, Rn. 45.

⁵⁹ a.a.O. – juris, Rn. 48 f.

⁶⁰ a.a.O. – juris, Rn. 57 f.

⁶¹ a.a.O. – juris, Rn. 59; Rn. 62 f.

⁶² BGH, Beschluss vom 09. Oktober 2025 – [I ZB 20/25](#) – juris.

beschwerde (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) – eine vorherige Rechtswegerschöpfung nicht vorsieht.⁶³ Auch in der Sache kann der I. Zivilsenat nicht erkennen, dass vor Anrufung der staatlichen Gerichte ein Abhilfeverfahren erforderlich wäre. Der I. Zivilsenat kommt vielmehr zu dem Ergebnis,⁶⁴ dass bereits nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 5 SO Bau 2004 die ausdrücklich genannten, direkt anwendbaren und speziellen Verfahrensregeln der §§ 1025 ff. ZPO den – wenn überhaupt entsprechend anwendbaren – zivilprozessualen Vorschriften für das Verfahren vor staatlichen Gerichten vorgehen würden.⁶⁵ Die spezielle Vorschrift des § 1059 ZPO kenne nur den Antrag auf gerichtliche Aufhebung und sehe ein obligatorisch vorgeschaltetes Verfahren entsprechend § 321a ZPO nicht vor.⁶⁶

Diese Auslegung sei mit dem Subsidiaritätsgrundsatz vereinbar, welcher vorsieht, dass eine Partei grundsätzlich ihre prozessualen Möglichkeiten ausschöpfen muss, um eine Grundrechtsverletzung zu verhindern.⁶⁷ Dem Subsidiaritätsgrundsatz wird aus Sicht des I. Zivilsenats mit der Norm des § 1027 ZPO ausreichend Rechnung getragen. Danach ist es einer Partei regelmäßig verwehrt, eine Gehörsverletzung durch das Schiedsgericht, die sie nicht unverzüglich gerügt hat, später geltend zu machen, wenn sie die Möglichkeit hatte, diese Verletzung unverzüglich zu rügen, und zudem die Möglichkeit hatte, diese Verletzung zu heilen.⁶⁸

In prozessualer Hinsicht entscheidet der I. Zivilsenat, dass ein selbstständiger Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO neben einem bereits rechtshängigen Vollstreckbarerklärungsantrag (§ 1060 ZPO) nicht zulässig sei. Zur Begründung verweist er auf ein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis, da die

⁶³ a.a.O. – juris, Rn. 18 ff.

⁶⁴ a.a.O. – juris, Rn. 31 ff.

⁶⁵ a.a.O. – juris, Rn. 38

⁶⁶ a.a.O. – juris, Rn. 38 ff.; vgl. auch Rn. 41 mit Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 16. April 2025 – [I ZB 3/14](#) – juris, Rn. 27 ff.

⁶⁷ a.a.O. – juris, Rn. 46 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – [I ZB 52/25](#) – juris, Rn. 10.

⁶⁸ a.a.O. – juris, Rn. 47. mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 02. Mai 2017 – [I ZB 1/16](#) – juris, Rn. 26.

Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung gemäß § 1060 Abs. 2 Satz 1 ZPO die Prüfung von Aufhebungsgründen einschließe.⁶⁹ Der I. Zivilsenat macht zudem deutlich, dass die Bestimmung des § 1059 Abs. 4 ZPO auch im Verfahren der Vollstreckbarerklärung entsprechend angewendet werden könne. In der Folge könne das staatliche Gericht im Verfahren der Vollstreckbarerklärung die Sache in geeigneten Fällen auf Antrag an das Schiedsgericht zurückverweisen.⁷⁰

Zuletzt behandelt der I. Zivilsenat den Streitwert in einem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung. Dieser bemesse sich nach dem Interesse des Antragstellers an der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs und entspreche deshalb grundsätzlich dem Wert der zu vollstreckenden Forderungen entspreche. Es könne jedoch streitwerterhöhend wirken, wenn der Antrag auf Vollstreckbarerklärung und das Interesse des Antragstellers über den Wert der zu vollstreckenden Forderungen hinausreichen.⁷¹ Dies könne etwa der Fall sein, wenn die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs auch dazu dient, den Schiedsspruch gegen die Geltendmachung von Aufhebungsgründen wegen Abweisung einer (Wider-) Schiedsklage des Antragsgegners zu sichern. Ein unzulässiger Antrag auf Aufhebung, der denselben Wert wie der Antrag auf Vollstreckbarerklärung habe, führe nach § 45 Abs. 2 GKG i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG nicht zu einer Erhöhung des Streitwerts. Dem wechselseitigen Teil-Unterliegen müsse insoweit jedoch durch die Bildung eines fiktiven Streitwerts Rechnung getragen werden.⁷²

⁶⁹ a.a.O. – juris, Rn. 23

⁷⁰ a.a.O. – juris, Rn. 49.

⁷¹ a.a.O. – juris, Rn. 52 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 16. Mai 2019 – [I ZB 46/18](#) – juris, Rn. 5.

⁷² a.a.O. – juris, Rn. 55 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 23. Juni 2023 – [V ZR 158/22](#) – juris, Rn. 32; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

4. Gerichtliches Verfahren: Grenzen der Zurückverweisung an das Schiedsgericht nach § 1059 Abs. 4 ZPO

Seite 16 von 20

Eine vom Oberlandesgericht ausgesprochene Zurückweisung an das Schiedsgericht ist Gegenstand des Beschlusses des I. Zivilsenats vom 18. Dezember 2025.⁷³

Nach § 1059 Abs. 4 ZPO kann ein Gericht, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wurde, in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen. Zu der Frage, wann ein solcher „geeigneter Fall“ vorliegt, hält der I. Zivilsenat fest, dass der betreffende Aufhebungsgrund in einem Mangel des Schiedsverfahrens liegen müsse, der durch eine Zurückverweisung an das Schiedsgericht behoben werden kann. Bei anderen Aufhebungsgründen, welche – wie etwa eine fehlende subjektive bzw. objektive Schiedsfähigkeit oder eine mangelnde Schiedsbindung – die Legitimation des Schiedsgerichts als solches betreffen, scheide eine Zurückweisung aus.⁷⁴ Als Beispiele für eine mögliche Zurückweisung nennt der I. Zivilsenat verfahrensrechtliche Gehörmängel (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) ZPO), Prozessmängel (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) ZPO), eine nur teilweise und abtrennbare Kompetenzüberschreitung (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) Halbsatz 2 ZPO) sowie Verstöße gegen den ordre public (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ZPO), wozu auch Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör zählen.⁷⁵ Zu Letzteren verdeutlicht der I. Zivilsenat, dass nicht jede Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG einer Zurückweisung an das Schiedsgericht entgegenstehe.⁷⁶ Die Norm des § 1059 Abs. 4 ZPO beruhe insoweit ersichtlich auf der Annahme, dass das (ursprüngliche) Schiedsgericht – ebenso wie ein staatliches Gericht – seine Fehler aus dem Schiedsverfahren nicht wiederholen und das Gehörsrecht daher wahren werde.⁷⁷ Folglich sei entscheidend, ob sich der konkrete

⁷³ BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2025 – [I ZB 42/25](#) – juris.

⁷⁴ a.a.O. – juris, Rn. 22

⁷⁵ a.a.O. – juris, Rn. 23.

⁷⁶ a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁷⁷ a.a.O. – juris, Rn. 28.

Einzelfall für eine Zurückweisung eigne. Für diese vom Gericht zu treffende Ermessensentscheidung verweist der I. Zivilsenat darauf, dass die Beurteilung im Rechtsbeschwerdeverfahren nur darauf überprüft werden könne, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten wurden oder ob Ermessensfehler vorliegen.⁷⁸ Als Ergebnis einer typisierten Ermessensausübung kommt der I. Zivilsenat zu dem Schluss, dass schwerwiegende Verfahrensfehler und dabei vor allem eine augenfällige, gravierende Verletzung des rechtlichen Gehörs einer Partei einer Zurückweisung nach § 1059 Abs. 4 ZPO entgegenstünden.⁷⁹ Dies sei insbesondere der Fall, wenn Zweifel an der Unparteilichkeit des Schiedsgerichts bestehen, welche eine Ablehnung des Schiedsrichters nach § 1036 Abs. 2 ZPO oder eine Beendigung des Amts (§ 1038 Abs. 1 Satz 2 ZPO) ermöglichen.⁸⁰ Insoweit würden auch mehrfache Verstöße gegen den Anspruch aus Art. 103 Abs. 1 GG für eine augenfällige und gravierende Gehörsverletzung sprechen, ein eindeutiges Indiz seien sie jedoch nicht.⁸¹ Der I. Zivilsenat hält schließlich fest, dass es sich bei einer Entscheidung nach § 1059 Abs. 4 ZPO um keine bloße Folgeentscheidung handelt, die den Wert des Aufhebungsverfahrens nicht erhöht.⁸²

5. Verfahren der Rechtsbeschwerde: Antrag auf Anordnung einer Prozesskostensicherheit im Rechtsbeschwerdeverfahren

In seinem Beschluss vom 15. Januar 2026⁸³ befasst sich der I. Zivilsenat mit den Auswirkungen der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die Möglichkeit der Anordnung einer Prozesskostensicherheit nach § 110 Abs. 1 ZPO.

Nach der Rechtsprechung des I. Zivilsenats sind die §§ 110 ff. ZPO im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung von (inländischen oder ausländischen)

⁷⁸ a.a.O. – juris, Rn. 32 f.

⁷⁹ a.a.O. – juris, Rn. 35 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 18. Juli 2019 – [I ZB 90/18](#) – juris, Rn. 46.

⁸⁰ a.a.O. – juris, Rn. 36.

⁸¹ a.a.O. – juris, Rn. 38.

⁸² a.a.O. – juris, Rn. 53.

⁸³ BGH, Beschluss vom 15. Januar 2026 – [I ZB 53/25](#) – juris.

Schiedssprüchen entsprechend anwendbar.⁸⁴ Der im Streitfall für die Rechtsbeschwerdeinstanz gestellte Antrag sei jedoch unzulässig, weil zuvor bereits das Oberlandesgericht in einem Zwischenbeschluss einen entsprechenden Antrag abgelehnt hatte. Soweit kein Fall von § 111 ZPO vorliegt, sei zu beachten, dass über die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nur einmal und nicht in jeder Instanz erneut entschieden werden solle.⁸⁵

Ungeachtet des unzulässigen Antrags im Streitfall, nutzt der I. Zivilsenat die Gelegenheit festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, wonach die Verpflichtung zur Leistung von Prozesskostensicherheit nicht eintritt, wenn auf Grund völkerrechtlicher Verträge keine Sicherheit verlangt werden kann, trotz des russischen Angriffskriegs erfüllt wären.⁸⁶ Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Russische Föderation (als Nachfolgestaat der UdSSR) seien Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess vom 01. März 1954 (HZPÜ) und daher nach dessen Art. 17 Abs. 1 zum Verzicht auf eine Sicherheitsleistung verpflichtet.⁸⁷ Die von der Bundesrepublik eingegangene Verpflichtung sei nicht durch die völkerrechtswidrigen Angriffe Russlands auf die Ukraine entfallen. Die Regelung des § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO stelle allein auf die eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung und nicht auf die tatsächliche Durchsetzungsmöglichkeit von Kostenerstattungsansprüchen ab.⁸⁸ Nichts anderes folge aus der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), nachdem nicht ersichtlich sei, dass die Bundesrepublik ein Verfahren gemäß Art. 65 WVK zur Beendigung oder Suspendierung des Abkommens eingeleitet hätte.⁸⁹ Auch die No-Claims-Provision des Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Sanktionen-

⁸⁴ a.a.O. – juris, Rn. 12. mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 12. Januar 2023 – [I ZB 33/22](#) – juris, Rn. 11 ff; an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

⁸⁵ a.a.O. – juris, Rn. 15 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 23. November 1989 – IX ZR 23/89 – juris, Rn. 8 f.

⁸⁶ a.a.O. – juris, Rn. 16 ff.

⁸⁷ a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁸⁸ a.a.O. – juris, Rn. 30.

⁸⁹ a.a.O. – juris, Rn. 32 ff.

Verordnung) stehe der Ablehnung der Anordnung einer Prozesskostensicherheit nicht entgegen.⁹⁰ Der Bundesgerichtshof geht in diesem Zusammenhang nicht näher darauf ein, ob die Vollstreckbarkeitserklärung des russischen Schiedsspruchs eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit einem nach dieser Verordnung sanktionswidrigen Vertrag oder Geschäft darstellen würde. Denn § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO sei, so der Senat, als verfahrensrechtlicher Anspruch von der No-Claim-Provision nicht erfasst, sondern unterfalle dem Recht auf gerichtliche Überprüfung gemäß Art. 11 Abs. 3 der Verordnung.⁹¹ Von einer Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union sieht der I. Zivilsenat ab, da etwaige Fragen zur Auslegung der Russland-Sanktionen-Verordnung jedenfalls im Streitfall nicht entscheidungserheblich seien.⁹²

Da in dieser Sache bereits § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO einer Verpflichtung zur Leistung von Prozesskostensicherheit entgegenstand, konnte der I. Zivilsenat offenlassen, ob eine möglicherweise erschwerte oder sogar unmögliche Vollstreckung von Kostenentscheidungen in der Russischen Föderation einer Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Prozesskostensicherheit nach § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO; Art. 18 Abs. 1 HZPÜ entgegenstehen würde. Danach muss grundsätzlich keine Prozesskostensicherheit geleistet werden, wenn die Entscheidung über die Erstattung der Prozesskosten auf Grund völkerrechtlicher Verträge (hier Art. 18 Abs. 1 HZPÜ) vollstreckt würde.⁹³

6. EuGH-Vorlagen (entfällt)

⁹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 21 ff.

⁹¹ a.a.O. – juris, Rn. 25.

⁹² a.a.O. – juris, Rn. 38.

⁹³ a.a.O. – juris, Rn. 35 ff.

7. Sonstiges (entfällt)

Seite 20 von 20

Karlsruhe, im März 2026

Dr. Peter Rädler
Rechtsanwalt

Maren Lehmann
Rechtsanwältin